



Gemeindeordnung 2009

Stand 9.6.2009 (GVB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	3
II. Gemeindeangehörige	3
III. Information und Datenschutz	4
IV. Organisation der Gemeinde	4
V. Kommissionen	7
VI. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte	9
VII. Finanzhaushalt	10
VIII. Beschwerderecht	10
IX. Schlussbestimmungen	10
Genehmigungsvermerke	11

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck § 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a. den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c. die Organisation;
- d. den Finanzhaushalt;
- e. das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand Art. 45 KV

- 1 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben Art. 45 KV

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Für die Anmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. Der Gemeinderat regelt deren Höhe im Gebährentarif.

III. Information und Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§ 6 Datenschutz

§ 6 GG

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 2 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

IV. Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe

§ 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a. die Gemeindeversammlung;
- b. die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c. die Beamten und Beamtinnen.

§ 8 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung vorzubereiten oder vorzuschlagen.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Anträge seitens der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

- § 10 Einberufung der Behörden** § 24 GG
 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- § 11 Beschlussfähigkeit** § 26 GG
 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- § 12 Protokollführung und Genehmigung** §§ 28 ff GG
 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.
- § 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen** § 31 GG
 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- § 14 Wahlen und Abstimmungen** §§ 33 ff GG
 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- § 15 Archiv** § 41 GG
 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- § 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte** § 42 GG
 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 a. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 d. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- § 17 Petition** Art. 26 KV
 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a. der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b. es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmung
Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

§ 21 Urnenwahlen § 54 GG

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates
 - b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - c. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
 - d. der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin
- 2 Wird für die Wahl des Gemeindevizepräsidiums nur eine einzige Person vorgeschlagen, gilt sie bereits anstelle des ersten Wahlganges als in stiller Wahl gewählt (§ 70 Absatz 2 GpR).

§ 22 Gemeindeversammlung Befugnisse §§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen steht der Gemeindeversammlung folgende nicht übertragbare Befugnis zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 75'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Sie genehmigt jährlich im Rahmen des Voranschlages den vom Gemeinderat festgelegten Gebührentarif.

§ 23 Gemeindeversammlung Verfahren §§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 24 Gemeinderat Zusammensetzung § 67 GG

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§ 25 Gemeinderat Befugnisse und Kompetenzen § 70 GG

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3, a - h.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 75'000.-- und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 10'000.--;
 - b) Nachtragskredite bis Fr. 50'000.--.
- 5 Er führt das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz durch für Aufträge, welche nicht in die Zuständigkeit von Kommissionen oder Verwaltung nach § 27 Abs. 2 fallen.

§ 26 Ressortsystem

- 1 Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 2 Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität.
- 3 Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.

V. Kommissionen

§ 27 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:
 - Wahlbüro (5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder)
 - Fachkommission Bildung (5 Mitglieder)
 - Baukommission (7 Mitglieder)
 - Umweltschutzkommission (5 Mitglieder)
 - ~~Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission (7 Mitglieder)~~¹
 - Werkkommission (5 Mitglieder)
- 2 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

§ 28 Allgemein

§§ 101 ff GG

- 1 Sämtliche im Voranschlag enthaltenen Sachausgaben müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall bei der Baukommission und der Werkkommission Fr. 20'000.--, bei den übrigen Kommissionen, der Schulleitung und der Verwaltung Fr. 5'000.-- übersteigt.
- 2 Für das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz sind zuständig.
 - a. für Aufträge bis zu Fr. 5'000.-- alle an der Urne oder vom Gemeinderat gewählten Kommissionen, Schulleitung oder die Verwaltung
 - b. für Aufträge bis zu Fr. 20'000.-- Baukommission und Werkkommission

§ 29 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2009

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

§ 30 Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 31 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

- 1 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission bilden eine Kommission.
- 2 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 32 Fachkommission Bildung

- 1 Die Aufgaben der Fachkommission Bildung richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach § 72 VSG.
- 2 Der Fachkommission Bildung wird für nicht im Voraus präziserte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Voranschlag ein Kredit von Fr. 500.-- eingeräumt.

§ 33 Baukommission

- 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren für Gemeinden des Kantons Solothurn.
- 2 Der Baukommission obliegen als weitere Aufgaben:
 - a. Unterhalt und Schneeräumung der Gemeindestrassen;
 - b. Unterhalt des Kanalisationsnetzes;
 - c. Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung.
- 3 Der Baukommission wird für nicht im Voraus präziserte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Voranschlag ein Kredit von Fr. 2'000.-- eingeräumt.

§ 34 Werkkommission

- 1 Der Werkkommission obliegt Betrieb und Unterhalt der Hochbauten, Plätze und Anlagen, der Einrichtungen und der Fahrzeuge der Gemeinde.
- 2 Die Werkkommission ist zuständig für die Belegung der Anlagen und Lokalitäten.
- 3 Der Werkkommission wird für nicht im Voraus präziserte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Voranschlag ein Kredit von Fr. 2'000.-- eingeräumt.

§ 35 Umweltschutzkommission

- 1 Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.
- 2 Der Umweltschutzkommission obliegt die gesamte Entsorgung, die Aufsicht über die Kehrriemtabfuhr und die Durchführung der Feuerungskontrolle.
- 3 Der Umweltschutzkommission wird für nicht im Voraus präziserte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Voranschlag ein Kredit von Fr. 500.-- eingeräumt.

VI. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

- § 36 Dienstverhältnis** § 120 GG
- 1 Beamte oder Beamtinnen sind:
 - a. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
 - b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
 - c. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;
 - d. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin;
 - e. Friedensrichter oder Friedensrichterin.
 - 2 Angestellte sind:
 - a. fest angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung;
 - b. fest angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bauamtes;
 - c. fest angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulleitung
 - 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
 - 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung DGO werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.
- § 37 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin** § 126 GG
- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.
 - 2 Er/sie hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrage von Fr. 2'000.-- für das einzelne Geschäft.
- § 38 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin** § 131 GG
- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
 - 2 Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft
- § 39 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin** § 132 GG
- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
 - 2 Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.
- § 40 Schulleiter oder Schulleiterin** § 133 GG
- 1 Die Aufgaben der Schulleiter oder der Schulleiterin richten sich nach dem Volksschulgesetz, der kantonalen Schulleitungsverordnung, dem Funktionendiagramm und der Schulorganisation der Gemeinde.
 - 2 Der Schulleitung oder der Schulleiterin wird für nicht im Voraus präzisierte Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Voranschlag ein Kredit von Fr. 1'500.- eingeräumt.

VII. Finanzhaushalt

- § 41 Finanzplan** § 138 GG
Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon zusammen mit dem Voranschlag Kenntnis.
- § 42 Voranschlag** § 139 ff GG
Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.
- § 43 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum** § 142 GG
Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 75'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.— übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

VIII. Beschwerderecht

- § 44 Beschwerderecht** §§ 197 ff GG
- 1 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einer Entscheidung oder Beschwerdeentscheidung eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
 - 2 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
 - 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

- § 45 Aufhebung bisherigen Rechts**
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 11. Juni 2007 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- § 46 Inkrafttreten**
Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2009 in Kraft.

⌘ ⌘ ⌘

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am
8. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident:
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber:
Hans Beer

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung
vom 3. Februar 2009.

André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

10.2.2009 /BE
GVB 8.6.2009 - BE

Sachregister

Seite:

Abstimmungen und Wahlen	5
Allgemeine Mitwirkungsrechte	5
Allgemeines Kommissionen	7
Archiv	5
Art und Zahl der Kommissionen	7
Aufgaben	3
Aufhebung bisherigen Rechts	10
Ausgaben neue unter einem besonderen Traktandum	10
Baukommission	8
Befugnisse Gemeindeversammlung	6
Befugnisse und Kompetenzen Gemeinderat	6
Behörden, Einberufung	5
Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	9
Beschlussfähigkeit	5
Beschwerderecht	10
Beschwerderecht	10
Bestand	3
Datenschutz	4
Dienstverhältnis	9
Einberufung der Behörden	5
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
Einberufung der Gemeindeversammlung	4
Einleitung	3
Fachkommission Bildung	8
Finanzhaushalt	10
Finanzplan	10
Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	9
Geltungsbereich und Zweck	3
Gemeindeangehörige	3
Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	9
Gemeinderat Befugnisse und Kompetenzen	6
Gemeinderat Zusammensetzung	6
Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	9
Gemeindeversammlung Befugnisse	6
Gemeindeversammlung Verfahren	6
Gemeindeversammlung, Einberufung durch die Stimmberechtigten	6
Gemeindeversammlung, Einberufung	4
Genehmigungsvermerke	11
Geschäftsverkehr	4
Grundsatz- und Konsultativabstimmung	6

Information und Datenschutz	4
Inkrafttreten	10
Kommissionen	7
Konsultativ- und Grundsatzabstimmung.....	6
Melde- und Hinterlegungspflicht	3
Mitwirkungsrechte, allgemeine	5
Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	10
Obligatorische Urnenabstimmung	6
Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
Öffentlichkeitsprinzip	4
Organe der Einwohnergemeinde.....	4
Organisation der Gemeinde	4
Petition	5
Protokollführung und Genehmigung.....	5
Rechnungsprüfungskommission	7
Ressortsystem.....	7
Schlussbestimmungen	10
Schulleiter oder Schulleiterin	9
Umweltschutzkommission	8
Urnenabstimmung, obligatorische	6
Urnenwahlen	6
Verfahren Gemeindeversammlung.....	6
Voranschlag	10
Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	8
Wahlbüro	8
Wahlen und Abstimmungen	5
Werkkommission	8
Zusammensetzung Gemeinderat	6